



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER



Geschäftsordnung der Fachgruppe

"Freiberufliche Chemiker und Inhaber Freier Unabhängiger Laboratorien"

Präambel

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom 07. November 2014 sieht in § 17 die Bildung von juristisch nicht selbstständigen Fachgruppen und Sektionen vor. Die Satzung der GDCh ist daher auch für die Fachgruppe Freiberufliche Chemiker und Inhaber Freier Unabhängiger Laboratorien (FFCh) und ihre Mitglieder bindend.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit nimmt die Fachgruppe ihre Angelegenheiten zusätzlich nach Massgabe einer Geschäftsordnung wahr. Die Geschäftsordnung wurde letztmals durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2008 und Genehmigung durch den GDCh-Vorstand am 09.03.2009 geändert. Die vorliegende, aktuelle Fassung wurde durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 22.10.2015 angenommen und vom Vorstand der GDCh am 15.12.15 genehmigt.

Die in der Geschäftsordnung genannten Funktionen betreffen Personen beiderlei Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen "Freiberufliche Chemiker und Inhaber Freier Unabhängiger Laboratorien" und hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

Die Fachgruppe "Freiberufliche Chemiker und Inhaber Freier Unabhängiger Laboratorien" sieht ihre Hauptaufgabe in der Zusammenfassung aller freiberuflich tätigen Chemiker und unabhängigen Laboratorien sowie der an einer freiberuflichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Chemie interessierten Personen. Der Begriff „unabhängig“ wird in § 3 erläutert.

Dem Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Vertretung ihrer besonderen Interessen dienen:

1. Organisation von Tagungen, die im allgemeinen einmal im Jahr abgehalten werden, wobei eine Tagung nach Möglichkeit zusammen mit dem GDCh-Wissenschaftsforum Chemie durchgeführt werden sollte
2. Durchführung von Workshops für Selbstständige

3. Pflege der Beziehungen zu entsprechenden anderen Ausschüssen und Verbänden und zu ausländischen Vertretern und Organisationen z. B. Verband unabhängiger Prüflaboratorien (VUP) und Eurolab-D
4. Förderung der Anerkennung der Tätigkeit der freiberuflichen Chemiker und der unabhängigen Laboratorien im weitesten Sinne.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Fachgruppe hat

- a) ordentliche Mitglieder der GDCh
- b) assoziierte Mitglieder der GDCh

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe hat die entsprechende Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung. Die Mitgliedschaften zu a) und b) definieren sich über § 6 der GDCh-Satzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Erläuterung zum Begriff „unabhängig“:

Als unabhängig im Sinne der Fachgruppe Freiberufliche Chemiker und Inhaber Freier Unabhängiger Laboratorien (FFCh) sind solche Laboratorien anzusehen, die mehrheitlich von unabhängigen chemischen Sachverständigen verantwortlich geleitet werden und die sich ausschliesslich durch ihre Prüf- und Begutachtungstätigkeiten finanzieren. Beteiligungen des Handels, der Industrie, der Behörden oder fremder Dienstleister, die nicht natürliche Personen sind, sind ausgeschlossen. Unabhängige chemische Sachverständige sind solche natürliche Personen, die satzungsgemäß von der GDCh als Mitglieder aufgenommen werden können und die kein Arbeitsverhältnis als weisungsgebundene Beschäftigte ausüben. Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe ist darüber hinaus für alle an einer freiberuflichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Chemie interessierten natürlichen Personen möglich.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Über die endgültige Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorsitzende der Fachgruppe. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher zugegangen sein muss
- b) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der GDCh nach § 8 der Satzung der GDCh
- c) durch Entscheid des Fachgruppenvorstandes.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber GDCh und Fachgruppe wie etwa der Zahlung fällig gewordener Beiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe Jahresbeiträge, deren Höhe vom Fachgruppenvorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag wird mit dem Mitgliedsbeitrag der GDCh und durch sie erhoben. Der Fachgruppenbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag nach Eingang der Beitragsrechnung spätestens bis zum 31. März gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten.

Zur Finanzierung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschliessen. Die GDCh-Geschäftsstelle verwaltet die Finanzmittel der Fachgruppe. Die GDCh-Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Fachgruppe durch Leistungen in angemessenem Umfang.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Fachgruppe oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50 % der Mitglieder eine solche wünschen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe auch §§ 9 und 10).

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern bekanntgegeben und auch der Geschäftsstelle zugesandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem, aber nicht mehr als vier Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder durch vergleichbare, sichere elektronische Wahlformen gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh und anerkannte Fachleute sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt, eine Briefwahl sowie eine elektronische Wahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Einmalige, direkte Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Fachgruppe nach aussen hin. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 9 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller ordentlichen anwesenden Fachgruppenmitglieder beschlossen wird. Die Beschlussfassung kann ebenso durch schriftliche Umfrage oder elektronische Wahl herbeigeführt werden. Die Auflösung kann ferner aufgrund der §§ 17 und 21 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Fachgruppenmitglieder, bzw. durch schriftliche oder elektronische Abstimmung ergibt. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

Geänderte Fassung:

angenommen von der Mitgliederversammlung am 22.10.2015
genehmigt vom GDCh-Vorstand am 15.12.15